Dr. [illegible]

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 32.

(Nr. 12123.) Staatsvertrag zwischen der Preußischen und Schaumburg-Lippischen Regierung über eine Abänderung des zwischen diesen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 und über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der preußischen Provinz Hannover. Vom 24. Januar 1921.

Wegen Abänderung des zwischen der Preußischen und der Schaumburg-Lippischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 und wegen des Anschlusses der in Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der preußischen Provinz Hannover ist von den beiderseitigen Landesregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar preußischerseits von dem Ministerialrat, Geheimen Regierungsrat Freiherr v. Tschammer und Quaritz und schaumburg-lippischerseits von dem Staatsrat D. Bömers nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der Genehmigung der beiden beteiligten Landesregierungen abgeschlossen worden:

Artikel I.

Der im Artikel III des Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 vereinbarte Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau wird hiermit aufgehoben.

Für die Durchführung der in den Artikeln I und II des Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 bezeichneten Maßnahmen wird das Gebiet von Schaumburg-Lippe dem preußischen Regierungsbezirke Hannover dergestalt angeschlossen, daß die Apothekerkammer der Provinz Hannover für die innerhalb des Landes Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker in gleicher Weise zuständig sein soll wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Apotheker, sowie daß die ersteren innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Hannover in derselben Weise wahlberechtigt und wählbar sein sollen wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Apotheker.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1921.

Artikel II.

Die im Artikel IV des Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 der Apothekerkammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau eingeräumte Befugnis, nach Maßgabe des § 2 der preußischen Verordnung vom 2. Februar 1901 Vorstellungen und Anträge an das Schaumburg-Lippische Ministerium zu richten, und die dort derselben Apothekerkammer auferlegte Verpflichtung, sich auf Erfordern des Schaumburg-Lippischen Ministeriums über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wird mit der Maßgabe auf die Apothekerkammer der preußischen Provinz Hannover übertragen, daß das Schaumburg-Lippische Ministerium dieser Apothekerkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zu solchen gutachtlichen Äußerungen geben wird.

Artikel III.

Die Schaumburg-Lippische Landesregierung wird ein Gesetz erlassen, durch das der § 2 des schaumburg-lippischen Gesetzes, betreffend die Unterstellung der im Fürstentum wohnhaften Apotheker unter die Apothekerkammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau vom 18. März 1910, entsprechend den Abmachungen der Artikel I und II dieses Vertrages abgeändert wird.

Artikel IV.

Die Abmachungen in den Artikeln I und II dieses Vertrags treten am 1. April 1921 in Kraft. Sollte das im Artikel III erwähnte schaumburg-lippische Gesetz nicht bis dahin erlassen sein, so gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

Artikel V.

Der gegenwärtige Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechselung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Berlin und Bückeburg, den 24. Januar 1921.

Freiherr von Tschammer und Quaritz, (Siegel.) Ministerialrat und Geheimer Regierungsrat.

Bömers, (Siegel.) Staatsrat.

Der vorstehende Staatsvertrag ist bestätigt worden und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 12124.) Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Preußen, Bayern und Thüringen über die Aufhebung von Gemeinschaftsverträgen. Vom 17./22./15. Februar 1921.

Die Regierungen des Freistaats Preußen, vertreten durch den Staatssekretär im Justizministerium Dr. Mügel, des Freistaats Bayern, vertreten durch den Staatsminister der Justiz Dr. Roth, und des Freistaats Thüringen, vertreten durch den Staatsminister Dr. Paulssen, haben vorbehaltlich der Genehmigung der preußischen Landesversammlung und der Landtage von Bayern und von Thüringen folgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern scheidet mit den ehemals coburgischen Landesteilen am 1. April 1921 aus der Landgerichtsgemeinschaft Meiningen (Staatsverträge vom 17. Oktober 1878 und 27. November 1903), aus der Oberlandesgerichtsgemeinschaft Jena (Staatsverträge vom 19. Februar 1877, 23. April 1878 und 27. November 1903) und aus der

Schwurgerichtsgemeinschaft mit Meiningen (Staatsverträge vom 11. November 1878 und 30. März 1889) aus.

§ 2.

Thüringen erhält für seine Zustimmung zu dem vorzeitigen Ausscheiden Bayerns aus der Landgerichtsgemeinschaft Meiningen und der Oberlandesgerichtsgemeinschaft Jena von Bayern vom 1. April 1921 an auf die Dauer von acht Jahren eine jährliche Entschädigung von zweihundertfünfzigtausend Mark.

Bayern kann die Jahresraten unter Abzug der mit vier vom Hundert zu berechnenden Zwischenzinsen in einer Summe zahlen.

§ 3.

Bayern verzichtet auf alle Ansprüche auf die Gebäude, die Einrichtung und die Büchereien der beiden Gerichte.

§ 4.

Bayern übernimmt vom 1. April 1921 an die Zahlung der Ruhegehalte, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge der ehemals coburgischen Beamten des Landgerichts Meiningen.

Bayern beteiligt sich vom 1. April 1921 an in demselben Verhältnisse, nach dem die Aufwendungen für das Oberlandesgericht Jena von den beteiligten Ländern zu bestreiten waren, an den in diesem Zeitpunkte geschuldeten Leistungen für Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge, welche die Oberlandesgerichtsgemeinschaft belasten, bis zum Ablaufe dieser Ansprüche.

§ 5.

Hinsichtlich der Übernahme der von Coburg-Gotha ernannten Richter des Landgerichts Meiningen und des meiningischen Richters bei der Strafkammer in Coburg bleibt besondere Regelung durch ein Zusatzprotokoll vorbehalten.

Die sonstigen Beamten, die bei der Strafkammer Coburg und der Kammer für Handelssachen in Coburg beschäftigt sind, werden vom 1. April 1921 an von Bayern übernommen.

§ 6.

Nach demselben Verhältnisse, nach dem die Aufwendungen für das Landgericht Meiningen und das Oberlandesgericht Jena von den beteiligten Ländern zu bestreiten waren, werden vom 1. April 1921 an alle Haftungsansprüche gegen das Landgericht oder das Oberlandesgericht oder gegen einzelne bei diesen Gerichten angestellte Beamte auch weiterhin von den bisherigen Vertragsteilen oder ihren Rechtsnachfolgern vertreten, soweit die Ansprüche in der Zeit bis zum 1. April 1921 entstanden sind.

§ 7.

Die über die gemeinschaftlichen Strafanstalten Untermaßfeld, Ichtershausen und Gräfentonna bestehenden Verträge sowie die Abkommen über Hassenberg (Staatsverträge vom 28. Oktober 1876 und 5. Dezember 1910) gelten vom 1. April 1921 an im Verhältnisse zwischen Bayern als Rechtsnachfolger von Coburg und zwischen Thüringen als abgelaufen mit der Maßgabe, daß kein Vertragsteil gegen den anderen irgendwelche Ansprüche erheben kann. Insbe-

sondere hat Bayern an dem Grundbesitze, den Gebäuden und der Einrichtung von Untermaßfeld, Ichtershausen und Gräfentonna keinen Anteil.

§ 8.

Die Vertragschließenden behalten sich vor, weitere Bestimmungen durch Zusatzprotokolle zu treffen, die in ihrer Wirkung diesem Vertrage gleichgestellt werden.

Berlin, den 17. Februar 1921.

Auf Grund Ermächtigung des Preußischen Staatsministeriums.
Mügel,
Staatssekretär im Justizministerium.

München, den 22. Februar 1921.

Bayerisches Staatsministerium.
Dr. Roth.

Weimar, den 15. Februar 1921.

Thüringisches Staatsministerium.
(Siegel.) Paulssen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist von dem Preußischen, dem Bayerischen und dem Thüringischen Landtage genehmigt worden.

(Nr. 12125.) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Ausbau (Kanalisierung) des Oberpregels von Insterburg bis Groß Bubainen. Vom 29. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 115), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141 und 1916 S. 9), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41 und 1919 S. 142), vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144 und 1920 S. 29) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Ausbau (Kanalisierung) des Oberpregels zwischen Insterburg und Groß Bubainen Anwendung findet, nachdem dem Preußischen Staate (Wasserbauverwaltung), und im Falle der Übertragung des Bauunternehmens auf das Reich diesem, das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Oeser.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.